

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 347/07 B

L 1 R 141/06 (LSG Hamburg)
S 15 R 71/05 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Divergenz und macht Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Die Klägerin macht zunächst als Divergenz geltend, das LSG sei bei der Ablehnung des Beweisantrags betreffend testpsychologischer Untersuchung von der Rechtsprechung des BSG abgewichen. Zweifel bestehen bereits daran, ob die Klägerin konkrete Rechtssätze des BSG wiedergegeben hat, indem sie allgemein ausführt, aus der kurzen auszugsweisen Textsammlung aus BSG-Entscheidungen (die insoweit in Bezug genommene "Anlage" fehlt) ergebe sich, dass vorgetragene Beschwerden eingehender als zB durch Anmutung und Augenscheineindruck untersucht werden müssten - durch testpsychologische Untersuchungen. Jedenfalls hat sie dem keinen konkreten Rechtssatz des LSG gegenübergestellt. Sie trägt nur vor, angesichts der Aktenlage hätte sich eine derartige Untersuchung mit Nachdruck aufgedrängt, zumal im angefochtenen Urteil des LSG auch die Rede von "Funktionsdiagnostik" als Grundlage der sozialrechtlichen Leistungsmaß-Beurteilung sei. Mit diesem Vortrag genügt sie den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des



BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*BSG vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*). Damit kommt es nicht darauf an, welche BSG-Entscheidungen und in welcher Form die fehlende "Anlage" aufgeführt hätte.

- 6 Soweit die Klägerin eine Divergenz darin sieht, dass das LSG von Standards abgewichen sei, wie sie vom VDR für die Beurteilung in EM-Rentenangelegenheiten vorgegeben worden seien und ferner in der Berufsberatung, im Wirtschaftsleben, der Pharmaforschung, in Kliniken usw üblich seien, von Standards der modernen Gutachter-Literatur für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung und solchen, wie sie für andere Justiz-Bereiche Usus seien, rügt sie im Kern die fehlerhafte Rechtseinschätzung der Vorinstanz. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist eine Divergenz von derartigen "Standards" kein gesetzlicher Zulassungsgrund.
- 7 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des be-



haupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 Die Klägerin rügt insoweit, es seien Beweisanträge "betreffend Abklärung der Gutachtenqualität" durch Vorlage bei verschiedenen Stellen abgelehnt worden; ferner verstoße die Ablehnung des Antrags auf Durchführung einer testpsychologischen Untersuchung gegen das Gleichbehandlungsgebot.
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit prozessordnungsgerecht gestellte Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat, insbesondere ob für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benannt worden sind (*zu diesem Erfordernis vgl BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs 2 VwGO Nr 7; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18d mwN*).
- 11 Selbst wenn man zugunsten der Klägerin die Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge unterstellt, hat sie jedenfalls nicht dargelegt, dass sie diese Anträge bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Dies ist aber zumindest bei anwaltlicher Vertretung - wie hier - erforderlich (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr*).
- 12 Die Klägerin rügt weiter unter den Stichworten "Verdeutlichungstendenz/Glaubwürdigkeit" und "Vorbefunde" weitere angebliche Verfahrensmängel. Hierin greift sie jedoch lediglich die Beweiswürdigung des LSG an (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), was im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen ist.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

